

## PRÄAMBEL

Dankbar für die Förderung, welche die Alexander von Humboldt-Stiftung tausenden Forschern verschiedener Nationalitäten zukommen ließ, und in der Überzeugung, dass internationale Kooperation und interdisziplinäre Zusammenarbeit für die Entfaltung der Wissenschaften und die Verständigung der Völker notwendig ist, haben wir uns entschlossen, den Österreichischen Klub der Freunde der Alexander von Humboldt-Stiftung zu gründen.

## STATUTEN

des Vereins

### ÖSTERREICHISCHER KLUB DER FREUNDE DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG

#### § 1

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Klub der Freunde der Alexander von Humboldt-Stiftung" (Abkürzung: ÖKFH)
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Im Bedarfsfall können Zweigstellen errichtet werden.

#### § 2

#### **Zweck**

(1) Der ÖKFH verfolgt folgende Zwecke:

- die Unterstützung der Tätigkeit der Alexander von Humboldt-Stiftung und die Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit aller Humboldt-Stipendiaten und Humboldt-Forschungspreisträger in Österreich sowie deren Kooperation mit Humboldtianern in anderen Ländern,
- Unterstützung der Fortsetzung der Forschungsarbeiten, welche durch die Humboldt-Stipendien oder -Forschungspreise eingeleitet wurden,
- Vermittlung von Informationen über die Alexander von Humboldt-Stiftung an alle Interessierten, insbesondere an junge Wissenschaftler,
- Förderung der interdisziplinären Information über die Entwicklung der Forschung in den Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- die Bemühung, in Erwiderung der großzügigen Unterstützung, welche österreichischen Wissenschaftlern durch die Alexander von Humboldt-Stiftung zuteil wurde, Forschern der Bundesrepublik wissenschaftliche Arbeit in Österreich zu ermöglichen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile

und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Die Mitglieder dürfen auch nicht durch dem Verein zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### **Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

Die Vereinszwecke sollen vor allem durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- Informationsaustausch und -weitergabe, vor allem Kontakt mit der Alexander von Humboldt-Stiftung,
  - Vorträge,
  - Zusammenkünfte,
  - Symposien,
- Herausgabe von Informationsschriften, Tagungsakten und anderen Publikationen,
- ideelle und materielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschung.

### § 4

#### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des ÖKFH sind:
- (a) Alexander von Humboldt-Stipendiaten,
  - (b) Alexander von Humboldt-Forschungspreisträger,
  - (c) Forscher aus der Bundesrepublik Deutschland, die von Humboldtianern zur Forschungsarbeit in Österreich eingeladen sind oder die Zusammenarbeit mit österreichischen Humboldtianern fortsetzen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die durch erhöhte Mitgliedsbeiträge die Arbeit des ÖKFH fördern.

### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, welche sich zu den Zielen des ÖKFH bekennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins werden die Mitglieder vorläufig durch die Proponenten aufgenommen. Diese Mitgliedschaft wird mit der Konstituierung wirksam.

### § 6

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31.12. jedes Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Austritt verspätet angezeigt, wird er erst mit 31.12. des Folgejahres wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung (Abs.3) ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

(2) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen Auskünfte über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins verlangt, hat der Vorstand diese Auskünfte den betreffenden Mitgliedern auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu erteilen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte, und die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich (jeweils bis zum 31. Jänner des Jahres) zu bezahlen.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 – 13), der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin (§14), der Sekretär/die Sekretärin (§15) und das Schiedsgericht (§16).

## § 9

### **Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest einmal in vier Jahren statt, eine außerordentliche Generalversammlung auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder binnen vier Wochen statt. Den genauen Termin setzt der Vorstand fest.

(2) Der Vorstand hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor einer Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Abhaltung, einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter (Abs.4) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung

(6) Für Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Generalversammlung.

## §10

### **Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Genehmigung des Voranschlages,
- Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin,
- Beauftragung des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin mit Prüfungsaufgaben,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Entscheidung über Berufungen gegen die Streichung von Mitgliedern und den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung,
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

## § 11

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der von der Generalversammlung festgelegten Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus zwei Personen. (Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden an, weiters können dem Vorstand der/die Kassier/in, der/die Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen angehören.)

(2) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt längstens vier Jahre, wenn sie nicht vorher gemäß Abs.5 oder durch Abwahl (Abs.3), Rücktritt (Abs.4) oder Tod endet. In jedem Fall (ausgenommen Tod) bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl oder Kooptierung (Abs.5) einer Nachfolge im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Generalversammlung, kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder einschließlich der kooptierten (Abs.5) abwählen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

(5) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an seine Stelle ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kooptieren. Dessen Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden Generalversammlung.

(6) Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Versammlung (Abs.6).

## § 12

### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zuweisen. Dem Vorstand obliegt vor allem:

- die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlungen,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern,
- die Erteilung von Auskünften gemäß § 7 Abs.2,

## § 13

### **Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug kann er/sie auch in Vorstands- und Generalversammlungsangelegenheiten unter eigener Verantwortung die unaufschiebbaren Anordnungen treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt bei Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben wahr.

(3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie ist in allen laufenden Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt.

(4) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(5) Den Verein verpflichtende Urkunden haben der/die Vorsitzende und der Kassier/die Kassierin gemeinsam zu unterfertigen.

## § 14

### **Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Bei Bedarf kann die Generalversammlung ein ordentliches Vereinsmitglied mit der Prüfung bestimmter finanzieller Vorgänge des Vereins betrauen. In diesem Fall endet die Funktionsperiode des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin mit der Berichterstattung über den durchgeführten Prüfungsauftrag an die Generalversammlung.

§ 15  
**Sekretär/Sekretärin**

Der Vorstand kann für die Führung des Büros und die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Sekretär/eine Sekretärin bestellen. Der Sekretär/die Sekretärin hat die Weisungen des Vorstands zu befolgen. Er/Sie ist für die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung des Kassiers/der Kassierin (§ 13 Abs.3) bleibt davon unberührt.

§ 16  
**Art der Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17  
**Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.